

Resolution zum Bleiberecht für Flüchtlinge

18.05.2021

Die Initiator*innen fordern eine Verbesserung der Bleiberechtsmöglichkeiten für abgelehnte Asylbewerber*innen (Geduldete), die sich in Deutschland über Jahre aufhalten, sich integriert haben, einen festen Arbeitsplatz nachweisen können und damit selbst ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfen sichern. Sie leben mit der Angst verhaftet und abgeschoben zu werden. Die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen des Ausländerrechtes werden oft der aktuellen Situation dieses Personenkreises nicht gerecht. Es gibt kaum Spielräume, einen dauerhaften Aufenthalt und damit eine Zukunftsperspektive zu erhalten. Für den Betroffenen ist das eine große psychische Belastung. Das hat nach unserer Auffassung nichts mit „human rights“ zu tun und widerspricht auch jeglicher Logik.

Die Arbeit und das Engagement vieler Bürger*innen, Organisationen, Initiativen, Ehrenamtlicher sowie Pat*innen, die sich seit Jahren für die Integration und Einbürgerung einsetzen, ist damit vergebens und wird so mit „Füßen“ getreten. Unsere Gesellschaft aber braucht engagierte Bürger*innen, die sich für die Gemeinschaft und unsere Werte einsetzen!

Warum werden motivierte Menschen, die sich integriert und ein neues Zuhause gefunden haben, nach Jahren der Duldung, plötzlich abgeschoben? Warum müssen viele trotz Arbeit oder Ausbildung weiter in Unsicherheit leben und Angst haben, abgeschoben zu werden? Das macht keinen Sinn. Wir brauchen dringend Fachkräfte und tatkräftige Menschen in vielen Bereichen der Wirtschaft, in der Pflege, im Handwerk, in der Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor aber vor allem in exportorientierten Unternehmen. Deutschland profitiert im erheblichen Umfang vom Export durch internationale Lieferketten, grenzüberschreitende Wertschöpfung sowie interkulturellen Netzwerken weltweit. Ein Gewinn für alle. Davon sind wir wie viele andere überzeugt.

Der Gesetzgeber hat zwar in den letzten Jahren die Möglichkeiten, ein Bleiberecht für Geduldete zu erhalten, erweitert und verbessert. Die Eröffnung dieser Möglichkeiten erkennen wir positiv an, halten sie aber immer noch nicht für ausreichend, um sowohl den Betroffenen als auch den Betrieben Rechts- und Planungssicherheit für die Zukunft zu geben. Die aktuellen gesetzlichen Anforderungen stellen einerseits für viele Menschen eine so hohe Hürde dar, dass nur wenige die Möglichkeiten des Bleiberechts nutzen können. Andererseits nimmt es denen, die eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erhalten haben, nicht die Unsicherheit, irgendwann doch abgeschoben zu werden.

Erforderlich ist unseres Erachtens ein politischer Haltungswechsel, um deutlicher als bisher im Aufenthaltsgesetz den Tenor auf ein Bleiberecht zu setzen und nicht die „Hintertür“ auf Abschiebung weit offen zu halten.

Wir fordern den Rat der Stadt Beckum auf, diese Resolution zu beschließen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, um auf die aktuelle Problematik öffentlich aufmerksam zu machen.

Ziel ist somit eine Änderung der Gesetzeslage auf Bundesebene.

Im Einzelnen fordern wir zu den aktuellen Bleiberechtsregelungen der § 60c Aufenthaltsgesetz (Ausbildungsduldung), § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung) und § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) wie folgt:

Die aktuelle Situation der **Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz** stellt sich so dar:

Die Ausbildungsduldung (seit 2016 und 2019 mit der Änderung im § 60c festgeschrieben) kann auch von abgelehnten Asylbewerber*innen, die bereits während des Asylverfahrens eine Ausbildung angefangen haben, beantragt werden.

Wer eine Ausbildungsduldung hat, kann für die Dauer einer mindestens zweijährigen betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung in der Regel nicht abgeschoben werden. Wie bei den anderen Wegen zu einem Bleiberecht gibt es aber auch bei der Ausbildungsduldung einige Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen wie Duldungsfristen (dreimonatige Vorduldungszeit) oder die Frage der Identitätsklärung (die nach dem 1.01.2020 Eingereisten müssen innerhalb von 6 Monaten diese klären). Für viele stellt gerade der Punkt der Identitätsklärung eine große Herausforderung und nicht selten eine Hürde dar. Oft gibt es komplizierte Verfahrensweisen, sodass die Wege nicht immer eindeutig für die Betroffenen sind und damit zu Verunsicherungen führen.

Im Anschluss an die Berufsausbildung kann bei weiterer Beschäftigung im erlernten Beruf für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden (weitere Anforderungen sind zu erfüllen), was als die 3+2 Regelung bezeichnet wird. Danach kann dann ohne spezielle Beschäftigungserlaubnis jede beliebige Arbeit aufgenommen werden. Vgl. <https://bleiberechtstattabschiebung.de/deinerechte/60c/>

Wir fordern:

- **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, statt einer Duldung**
- **Abschaffung der Vorduldungszeit von 3 Monaten**
- **Abschaffung weiterer Hürden zur Aufnahme einer Ausbildung**
- **Abschaffung der aktuell gesetzten Fristen zur Identitätsklärung**

Die aktuelle Situation der **Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG** stellt sich so dar:

Die Beschäftigungsduldung seit 2020 richtet sich an Menschen mit einer Duldung, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und eine Reihe weiterer Bedingungen erfüllen. Es sind allerdings relativ hohe Voraussetzungen, die an die Erteilung der Beschäftigungsduldung gebunden sind, so dass sie für viele gar nicht erst in Frage kommt. So muss beispielsweise die Einreise vor dem 1. August 2018 erfolgt sein und die Identität muss innerhalb bestimmter Fristen geklärt worden sein; die Gewichtung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Außerdem muss man seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sein, seit mindestens 18 Monaten mit 35 oder mehr Stunden pro Woche arbeiten und sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung als auch die zurückliegenden 12 Monate seinen eigenen

Lebensunterhalt selbst sichern bzw. gesichert haben. Es müssen auch hinreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Zeitlich ist die Beantragung einer Beschäftigungsduldung bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Antragsteller*innen erhalten dann in der Regel für einen Zeitraum von 30 Monaten (also 2,5 Jahre) eine Beschäftigungsduldung und sind damit auch vor einer Abschiebung geschützt.

Werden nach diesen 2 ½ Jahren immer noch sämtliche Bedingungen erfüllt, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach **§25b** Abs. 6 AufenthG erteilt werden, auch wenn die dort verlangten Voraufenthaltszeiten (8 bzw. 6 Jahre) noch nicht erreicht worden sind. Während im Anschluss an eine Ausbildungsduldung ein Anspruch auf eine solche **Aufenthaltserlaubnis** besteht, gilt dies für die Beschäftigungsduldung zwar in der Regel, jedoch nicht zwingend.

Vgl. <https://bleiberechtstattabschiebung.de/deinerechte/60d/>

Wir fordern:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, statt einer Duldung
- Abschaffung der aktuell gesetzten Fristen zur Identitätsklärung
- Abschaffung der 12 - monatigen Vorduldungszeit
- Zugang zu Integrationskursen
- Entfristung der gesetzlichen Regelung über den 31.12.2023 hinaus

Die aktuelle Situation des §25 b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration stellt sich so dar:

Wie bei der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (**§25a AufenthG**) zielt der Gesetzgeber mit dieser stichtagsfreien Regelung seit 2015 darauf ab, einen Anreiz für eine sogenannte „nachhaltige Integration“ von Erwachsenen zu schaffen und damit eine Aufenthaltserlaubnis und darüber ein dauerhaftes Bleiberecht in Aussicht zu stellen.

Es sind aber zahlreiche Anforderungen zu erfüllen bis die Ausländerbehörden tatsächlich von einer „nachhaltigen Integration“ ausgehen. So muss man sich zum Beispiel bereits seit mindestens 8 Jahren (bzw. mit minderjährigen Kindern seit 6 Jahren) in Deutschland aufhalten, seinen Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern können oder eine Lebensunterhaltssicherung zumindest in Aussicht haben („positive Prognose“). Außerdem muss man mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau von A2 vorweisen können und mehr. Auch die Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie als Familie zusammenleben und ihre Integrationsprognose als positiv gewertet wird. Vgl. <https://bleiberechtstattabschiebung.de/deinerechte/25b/>

Wir fordern:

- deutliche Verkürzung der Voraufenthaltszeiten
- Härtefall-Regelungen (zum Beispiel Menschen mit Behinderung)
- Zugang zu Integrations- und Unterstützungsangeboten

Anlage: Unterzeichner*innen:

Resolution zum Bleiberecht für Flüchtlinge

Brigitte Bublies-Tielker Initiative Willkommen in Beckum, Mütterzentrum Beckum e.V.

20.05.2021

Brigitte Bublies-Tielker

Dagmar Lange - Initiative Willkommen in Beckum, Mütterzentrum Beckum e.V.

20.05.2021

Dagmar Lange

Manfred Nienhaus - Sprachpate

20.05.2021

Manfred Nienhaus

Heinz Jürgen Meyer - Arbeitskreis Asyl

20.05.2021

Heinz Jürgen Meyer

Thomas Reikert - Integrationslotsen in der Stadt Beckum

20.05.2021

Thomas Reikert

Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., Fachdienst für Integration und Migration*

Maria Rüger – Patin*

Josef Prangemeier - Amnesty international Gruppe Beckum*

Werner und Annemarie Koblenz – Internationaler Garten*

Hannelore Streitmater – Internationaler Garten*

Dietmar Zöller – Innosozial gGmbH*

Jacqueline Gehrcke – Innosozial Psychosoziales Traumazentrum*

*zugestimmt durch schriftliche Mitteilung